

Investmentfonds im Betriebs- vermögen 2016

Erläuterungen zur steuerlichen
und bilanziellen Behandlung für
inländische Firmenkunden



Allianz 
Global Investors

Verstehen. Handeln.

Vorbemerkung

Investmentfonds sind heute aus dem Instrumentarium des modernen Finanzmanagements nicht mehr wegzudenken. Mit ihnen sichern sich Investoren das Know-how eines erfahrenen Asset Managements und die Vorteile einer professionellen Vermögensanlage, ohne sich selbst um Wertpapierkurse, Zinsveränderungen und andere Kapitalmarktentwicklungen kümmern zu müssen. Allianz Global Investors greift für Anlageentscheidungen auf ein weltweites Research mit internationalen Stützpunkten zurück. Dadurch werden unsere Fonds den Ansprüchen an ein dauerhaftes und erfolgreiches Investment gerecht.

Diese Broschüre will inländischen Firmenkunden die Prinzipien der Fondsbesteuerung und die damit verbundenen Bilanzierungsgrundsätze nach den Regeln des deutschen Handelsgesetzbuches (HGB, Stand nach Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz – BilMoG) erläutern. Die Ausführungen beziehen sich dabei grundsätzlich auf Publikumsfonds. Besonderheiten von Spezial- Investmentfonds werden in Abschnitt III. kurz dargestellt.

Die Broschüre ist als allgemeiner Überblick zu verstehen und kann daher im Interesse der besseren Verständlichkeit die steuerlichen Gegebenheiten und Vorgänge an vielen Stellen nur vereinfacht darstellen. Eine ganze Reihe von Details oder Spezialthemen – wie beispielsweise die Behandlung von Werbungskosten auf Fondsebene oder die Verschmelzung von Fonds – bleiben daher in der Darstellung unberücksichtigt. Die fachkundige Beratung durch einen Rechtsanwalt oder Steuerberater kann und will diese Broschüre nicht ersetzen. Wir verweisen insoweit auf den Haftungsausschluss am Ende dieser Broschüre. Die dargestellte Sach- und Rechtslage entspricht dem im Dezember 2015 bekannten Stand der Gesetzgebung.



business

Inhalt

2 Vorbemerkung

4 I. Grundlagen der Fondsbesteuerung

- 4 1. Transparenzprinzip
- 4 2. Fondserträge
- 5 3. Steuerliche Behandlung des betrieblichen Anlegers
 - 6 a. Privilegierung von Aktienerträgen
 - 6 b. Steuerabzug an der Quelle (Kapitalertragsteuer)
 - 8 c. Gewerbesteuer
 - 8 d. Sonderfall Pauschalbesteuerung

9 II. Investmentfondsanteile im Betriebsvermögen

- 9 1. Anteilswerb
- 10 2. Folgebewertung von Fondsanteilen
- 13 3. Ertragsverwendung
 - 16 a. Ausschüttung
 - 16 b. Thesaurierung
- 17 4. Anteilsrückgabe bzw. Veräußerung der Fondsanteile

19 III. Besonderheiten bei Spezial-Investmentfonds

20 IV. Kapitalanlage bei Pensionszusagen und Zeitwertkonten

- 20 1. Bilanzierung einer (fondsgebundenen) Direktzusage
- 21 2. Bilanzierung eines Zeitwertkontos (Partizipationsmodell)
- 23 3. Steuerliche Wirkung eines Contractual Trust Arrangements (CTA)

24 Anhang

- 24 Erläuterung der Besteuerungsgrundlagen für Investmentanteile (im Betriebsvermögen), Stand Dezember 2015

26 Disclaimer

I. Grundlagen der Fondsbesteuerung

1. Transparenzprinzip

Investmentfonds¹ sind Vermögen zur gemeinschaftlichen Anlage, die nach dem Grundsatz der Risikomischung in Wertpapieren und/oder anderen Vermögensgegenständen angelegt sind und daneben weitere Voraussetzungen erfüllen. Dabei ist zu unterscheiden zwischen Publikumsfonds, die grundsätzlich allen Anlegern offen stehen, und Spezial-Investmentfonds², die nur durch eine begrenzte Anzahl juristischer Personen erworben werden dürfen. Bei der steuerlichen Behandlung von Investmentfonds und ihren Anlegern steht das Ziel im Vordergrund, den Fondsanleger steuerlich grundsätzlich einem Direktanleger gleichzustellen. Dahinter steht der Gedanke, dass die Erträge der unterschiedlichen Asset-Klassen des Investmentfonds (Aktien, Renten, Immobilien etc.) beim Anleger im Grundsatz so besteuert werden, als hätte er diese aus direkt erworbenen Kapitalanlagen bezogen.

Ein Investmentfonds in der Form eines Sondervermögens gilt als Zweckvermögen im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes (KStG). Damit wäre er grundsätzlich körperschaftsteuer- und gewerbsteuerpflichtig. Die Spezialnormen des Investmentsteuergesetzes (InvStG) regeln jedoch, dass

Investmentfonds von der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer befreit sind. Diese Konstruktion ermöglicht im Ergebnis – wenn auch mit gewissen Unschärfen – die Besteuerung des Anteilinhabers in der Weise, als hätte er die einzelnen Anlageinstrumente direkt gehalten (Transparenzgedanke). Die Erträge des Investmentfonds sind für den Anleger entweder als Erträge aus Kapitalvermögen (Anteile werden durch den Anleger im Privatvermögen gehalten) oder als Betriebseinnahmen (Anteile im Betriebsvermögen) einkommen- bzw. körperschaftsteuerpflichtig.

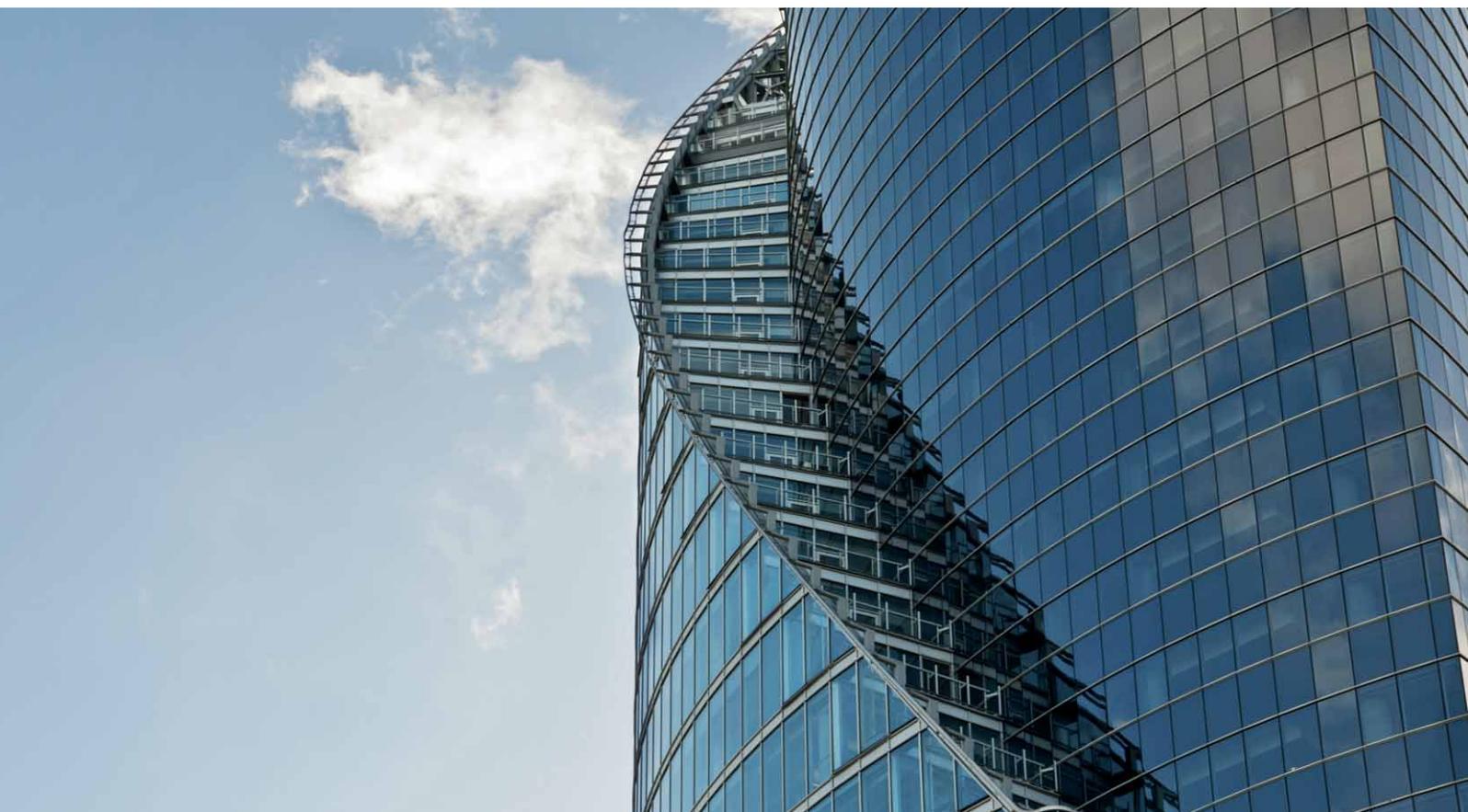
2. Fondserträge

Investmentfonds erzielen zum einen laufende Erträge („ordentliche“ Erträge), zum anderen Veräußerungsgewinne („außerordentliche“ Erträge). Je nach Zusammensetzung des Fondsvermögens bestehen die **ordentlichen Erträge** z. B. aus

- Zinsen,
- Dividenden,
- Erträgen aus Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie
- sonstigen laufenden Erträgen.

¹ im Sinne von § 1 Abs. 1b InvStG.

² im Sinne von § 15f. InvStG.



Außerordentliche Erträge sind z. B.

- Veräußerungsgewinne aus Wertpapieren/Immobilien und
- Gewinne aus Termingeschäften.

Relevant für den Zeitpunkt der Besteuerung von Investmentfondserträgen auf der Ebene der Fondsanleger, nicht jedoch für die Steuerpflicht an sich, ist die Unterscheidung zwischen der Ausschüttung und der Thesaurierung von Erträgen.

Ausschüttungen sind die dem Anleger tatsächlich gezahlten oder gutgeschriebenen Beträge (gegebenenfalls inklusive der einbehaltenen Kapitalertragsteuer). Bei der **Thesaurierung** werden die Erträge stattdessen im Fondsvermögen behalten und kapitalisiert.

Um die korrekte Besteuerung der Erträge beim Fondsanleger zu ermöglichen, werden durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft (KVG) für die Ausschüttung oder Thesaurierung eines Investmentfonds regelmäßig Besteuerungsgrundlagen (siehe die Erläuterung im Anhang) veröffentlicht sowie für den Erwerb bzw. die Veräußerung der Fondsanteile eine Reihe von weiteren steuerlichen Größen ermittelt:

- Der **Zwischengewinn** umfasst in erster Linie die im Anteilswert enthaltenen aufgelaufenen Zinsen und zinsähnliche Erträge, die dem Anleger noch nicht durch Ausschüttung oder – fiktiv – durch Thesaurierung zugeflossen sind.
- Der **Aktien Gewinn** enthält grundsätzlich die von dem Fonds realisierten und unrealisierten Kursgewinne bzw. -verluste aus Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren sowie unter bestimmten Bedingungen die zugeflossenen Dividenden, die im Fondsvermögen angefallen sind, aber noch nicht vom Anleger versteuert wurden. Dieser Wert wird wegen der steuerlichen Privilegierung von Aktien erträgen im Betriebsvermögen, soweit sie zur Anwendung kommt, benötigt (siehe folgender Abschnitt). Der Aktien Gewinn wird von der Kapitalverwaltungsgesellschaft grundsätzlich bewertungstäglich mit dem Rücknahmepreis veröffentlicht und teilweise auch in den Abrechnungen der Kreditinstitute über den Kauf und den Verkauf von Fondsanteilen ausgewiesen. Eine weitere buchhalterische Vormerkung des für den Anleger relevanten Aktien Gewinns bei Erwerb bzw. Veräußerung der Fondsanteile erfolgt durch das ausführende Kreditinstitut jedoch nicht, sondern liegt im Verantwortungsbereich des Anlegers.
- Der **Immobilien Gewinn** beinhaltet die Erträge des Fondsvermögens, die dem Anleger steuerlich noch nicht zugeflossen sind bzw. als zugeflossen gelten, auf Grund eines Doppelbesteuerungsabkommens (DBA) in Deutschland steuerfrei sind (z. B. ausländische Mieterträge) und vom Anleger im Inland entsprechend nicht versteuert werden müssen.

Die Beispiele in Abschnitt II. zeigen die Anwendung dieser Rechengrößen.

An dieser Stelle noch ein **Hinweis**, um Missverständnisse zu vermeiden: Die im Investmentsteuergesetz definierten Begriffe wie etwa ‚Betrag der Ausschüttung‘, ‚ausgeschüttete Erträge‘, ‚ausschüttungsgleiche Erträge‘ oder ‚steuerpflichtige Erträge‘ bezeichnen rein steuerliche Größen. Sie unterscheiden sich vielfach von handelsrechtlichen und investmentrechtlichen Ertragsdefinitionen und entsprechen auch dem allgemeinen Sprachgebrauch nicht unbedingt.

3. Steuerliche Behandlung des betrieblichen Anlegers

Betriebliche Anleger sind Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Einzelunternehmer, die Anteile an Investmentfonds im Betriebsvermögen halten. Die Erträge aus diesen Fondsanteilen werden bei betrieblichen Anlegern grundsätzlich als Betriebseinnahmen erfasst, die bei Kapitalgesellschaften der Körperschaftsteuer (KSt), bei Personengesellschaften oder Einzelunternehmen der Einkommensteuer (ESt), jeweils zuzüglich Solidaritätszuschlag (SolZ), sowie ggf. der Gewerbesteuer und der Kirchensteuer unterliegen. Die folgenden Ausführungen in Abschnitt II. gelten für bilanzierende betriebliche Anleger. Für nicht bilanzierende betriebliche Anleger gilt die dargestellte Besteuerung der Erträge grundsätzlich entsprechend.

Im Gegensatz zum Privatanleger, für den die Abgeltungssteuer gilt, bleibt beim betrieblichen Anleger die Unterscheidung zwischen der materiellen Steuerpflicht einerseits und dem Steuerabzug an der Quelle andererseits weiter von wesentlicher Bedeutung.

Die steuerlich zugeflossenen Erträge aus Investmentfonds sind vom betrieblichen Anleger im Rahmen seiner (Einkommen- bzw. Körperschaft-)Steuererklärung als Betriebseinnahmen zu berücksichtigen und zu versteuern – ebenso wie die als zugeflossen geltenden Erträge. Zugeflossen sind zunächst diejenigen Erträge, die vom Fonds an den Anleger ausgeschüttet wurden. Daneben gelten auch die sogenannten „ausschüttungsgleichen Erträge“ als zugeflossen (Zuflussfiktion). Ausschüttungsgleiche (thesaurierte) Erträge sind die nach Abzug der Werbungskosten nicht zur Ausschüttung verwendeten Erträge, insbesondere aus Zinsen, Dividenden, aus Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, Veräußerungsgewinne aus bestimmten Finanzprodukten sowie sonstige Erträge und Gewinne aus sogenannten privaten Immobilienveräußerungsgeschäften i. S. d. § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG.

a. Privilegierung von Aktienerträgen

Bei der Besteuerung in der Sphäre des betrieblichen Anlegers gelten Sonderregelungen für Erträge aus Aktienanlagen: Für **körperschaftsteuerpflichtige Anleger** sind Veräußerungserlöse aus Aktiengeschäften – bei Direktanlagen ebenso wie bei indirekter Anlage über einen Investmentfonds – gemäß § 8b KStG grundsätzlich voll steuerbefreit (Beteiligungsprivileg). Dasselbe kann in Bezug auf Dividenerträge gelten, allerdings nur, wenn diese vom Investmentfonds vor dem 01.03.2013 vereinnahmt wurden oder aber der Investmentfonds/der Anleger an der die Dividende ausschüttenden Kapitalgesellschaft zu mindestens 10% (un-)mittelbar beteiligt ist (letzteres gilt allerdings nur bei der Anlage über Spezial-Investmentfonds). 5% der steuerfreien Erträge gelten dann jedoch gemäß § 8b Abs. 3 und 5 KStG als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben. Im Ergebnis sind solche Dividenden oder andere Aktienerträge mithin zu effektiv 95% steuerbefreit.

Für den **einkommensteuerpflichtigen betrieblichen Anleger** (Einzelunternehmer oder Gesellschafter einer Personengesellschaft) sind Dividenden nach wie vor (unabhängig von der Beteiligungshöhe des Fonds bzw. dem Zuflussdatum des Dividenertrags) oder Veräußerungsgewinne aus Aktiengeschäften steuerlich privilegiert. Zu versteuern sind nach dem Teileinkünfteverfahren (§ 3 Nr. 40 EStG) in diesem Fall nur 60% dieser Erträge bzw. Gewinne. Umgekehrt gilt, dass Verluste aus Aktienanlagen nur zu 60% (einkommensteuerpflichtiger betrieblicher Anleger) bzw. gar nicht (körperschaftsteuerpflichtiger betrieblicher Anleger) steuerlich geltend gemacht werden können.

Bei Ausschüttung bzw. Thesaurierung von Fondserträgen kann der betriebliche Anleger den steuerlich privilegierten Aktienanteil den steuerlichen Hinweisen des jeweiligen Fonds (im Jahresbericht bzw. im elektronischen Bundesanzeiger) und bei vielen Kreditinstituten auch jeweils der ihm erteilten Transaktionsabrechnung (Aktiengewinn) entnehmen. Die Besonderheiten hinsichtlich der unterschiedlichen steuerlichen Behandlung von Dividenerträgen bei körperschaft- und einkommensteuerpflichtigen Anlegern werden auch für Zwecke des Aktiengewinns berücksichtigt, sodass ggf. mehrere Aktiengewinne pro Fonds ermittelt und dem Anleger zur Verfügung gestellt werden.



b. Steuerabzug an der Quelle (Kapitalertragsteuer)

Unabhängig von der Frage, ob und in welcher Höhe die Fondserträge beim betrieblichen Anleger letztlich der Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen, erfolgt für die meisten Fondserträge bereits ein Steuerabzug an der Quelle (Kapitalertragsteuer, KESt). Den Steuerabzug nimmt bei Publikumsfonds die das Anlegerdepot führende Stelle vor, nachdem die Investmentgesellschaft die entsprechende Liquidität bzw. Barausschüttung dem Fondsvermögen entnommen und ihr zur Verfügung gestellt hat. Ausgenommen sind lediglich bestimmte steuerfreie Erträge aus dem Fondsvermögen, wie beispielsweise Veräußerungsgewinne aus Immobilien außerhalb der Zehn-Jahres-Frist gemäß § 23 EStG. Der Steuerabzug beträgt 25% zuzüglich des Solidaritätszuschlags von 5,5%, insgesamt also 26,375% (anfallende Kirchensteuer und anrechenbare ausländische Quellensteuern bleiben beim betrieblichen Anleger unberücksichtigt). Im Gegensatz zum Privatanleger, für den dieser Steuerabzug an der Quelle grundsätzlich abgeltende Wirkung hat, stellt die Kapitalertragsteuer für den betrieblichen Anleger lediglich eine Vorauszahlung dar, die im Rahmen der Veranlagung auf die tatsächliche Steuerschuld angerechnet wird. Sowohl bei Erträgnisausschüttungen von Publikumsfonds als auch hinsichtlich der bei Thesaurierungen deutscher Publikumsfonds zur Verfügung gestellten Liquidität und bei Anteilsrückgaben behält das ausführende inländische Kreditinstitut grundsätzlich die Kapitalertragsteuer mit dem Solidaritätszuschlag ein und führt die Beträge an die Finanzbehörde ab. Von bestimmten Ausnahmen abgesehen wird jedoch keine

Kapitalertragsteuer einbehalten, wenn der Anleger seine Wertpapiere im Ausland verwahren lässt oder es sich um einen ausländischen thesaurierenden Fonds handelt. In diesen Fällen erfolgt die Besteuerung erstmals im Rahmen der Steuerveranlagung.

Bei inländischen Spezial-Investmentfonds wird der Einbehalt der KESt grundsätzlich durch die den Spezial-Investmentfonds verwaltenden Kapitalverwaltungsgesellschaft durchgeführt. Dabei werden die persönlichen Merkmale der einzelnen Anleger berücksichtigt. Die Steuerabzugsbeträge mindern das Fondsvermögen.

Wie wird dies technisch und vor allem bilanziell beim Anleger umgesetzt? Zum einen ist in der Steuerbilanz ein Korrekturposten für thesaurierte, als zugeflossen geltende Fondserträge zu bilden. Dieser Posten wird wieder aufgelöst, wenn zu einem späteren Zeitpunkt die entsprechenden Beträge tatsächlich ausgeschüttet werden oder aber bei Verkauf der Fondsanteile. Auf diese Weise wird verhindert, dass bereits vom betrieblichen Anleger versteuerte Erträge ein zweites Mal der Besteuerung unterworfen werden. Zur Umsetzung der steuerlichen Privilegierung von Aktienerträgen sind zudem außerbilanzielle Korrekturen des steuerlichen Ergebnisses vorzunehmen. Die Beispiele in Abschnitt II. verdeutlichen diese Vorgehensweise.

Abstandnahme/Freistellung vom Steuerabzug

Bei betrieblichen Anlegern kann unter bestimmten Bedingungen auf den Kapitalertragsteuerabzug verzichtet werden. Der Verzicht erfolgt automatisch für betriebliche Anleger, die kraft Rechtsform (z. B. GmbH) unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig sind. Sonstige betriebliche Anleger müssen bei Publikumsfonds auf einem von der Finanzverwaltung vorgeschriebenen Formular gegenüber der depotführenden Bank oder aber bei inländischen Spezial-Investmentfonds ggü. der betreffenden KVG erklären, dass die Fondsanteile im Betriebsvermögen gehalten werden. Die Abstandnahme vom Steuerabzug darf jedoch nicht mit einer materiellen Steuerfreiheit der Erträge gleichgesetzt werden. Auch abzugsfrei, das heißt ohne Kapitalertragsteuereinbehalt ausgeschüttete Fondserträge sind grundsätzlich der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer unterliegende Betriebseinnahmen.

Bestimmte Unternehmen und Organisationen können ihre Fondserträge von der Belastung mit Kapitalertragsteuer vollständig befreien lassen und damit ggf. das Verfahren einer späteren Erstattung durch die Finanzbehörden vermeiden.

Dazu muss dem depotführenden inländischen Kreditinstitut oder der KVG (bei Spezial-Investmentfonds) eine Nichtveranlagungsbescheinigung (NV-Bescheinigung) des Finanzamtes eingereicht werden. Alternativ kann ein Freistellungsbescheid vorgelegt werden.

Besonderheiten bei ausländischen Quellensteuern

Kapitalerträge ausländischer Wertpapiere können in ihrem jeweiligen Herkunftsland an der Quelle steuerpflichtig sein. Dem Investmentfonds fließen die Erträge in diesem Fall gemindert um ausländische Quellensteuern zu. Doppelbesteuerungsabkommen können jedoch die – regelmäßig nur teilweise – Erstattung der erfolgten Quellensteuerbelastung an das Fondsvermögen vorsehen. Soweit ausländische Quellensteuern im Inland anrechenbar sind, lassen sie sich im Steuerverfahren unter bestimmten Voraussetzungen entweder auf die Steuerschuld anrechnen oder aber – an Stelle einer Anrechnung – von den steuerpflichtigen Einkünften als Betriebsausgabe abziehen. Bestimmte ausländische Quellensteuern können ausschließlich von den steuerpflichtigen Einkünften als Betriebsausgabe abgezogen werden.

Wegen der ggf. bestehenden steuerlichen Privilegierung von Aktienerträgen können im Gegenzug ausländische Quellensteuern auf Dividenden und andere Aktienerträge zwar von einkommensteuerpflichtigen betrieblichen Anlegern geltend gemacht werden, von körperschaftsteuerpflichtigen Anlegern hingegen nur unter bestimmten Umständen.

Unterschiede zwischen inländischen und ausländischen Fonds

Inländische und ausländische Fonds werden im Ergebnis gleich besteuert. Allerdings wird bei ausländischen Fonds, welche bei einem inländischen Kreditinstitut verwahrt werden, zwar von ausgeschütteten, nicht aber von ausschüttungsgleichen Erträgen Kapitalertragsteuer einbehalten. Die deutsche Quellenbesteuerung greift für die thesaurierten Erträge erst bei Veräußerung der Anteile. Die inländische depotführende Stelle ist dann verpflichtet, Quellensteuer auf alle in der Besitzzeit erzielten ausschüttungsgleichen Erträge einzubehalten. Diese Steuerabzüge werden wiederum bei der individuellen Veranlagung des Anlegers angerechnet. Trotz dieser gegebenenfalls erst viele Jahre später stattfindenden, quasi nachträglichen Quellenbesteuerung sind die ausschüttungsgleichen Erträge im jeweiligen Jahr des Zuflusses dieser Erträge materiell steuerpflichtig; der betriebliche Anleger hat die ausschüttungsgleichen Erträge aus ausländischen Fonds im Rahmen seiner Ertragsteuererklärung anzugeben.

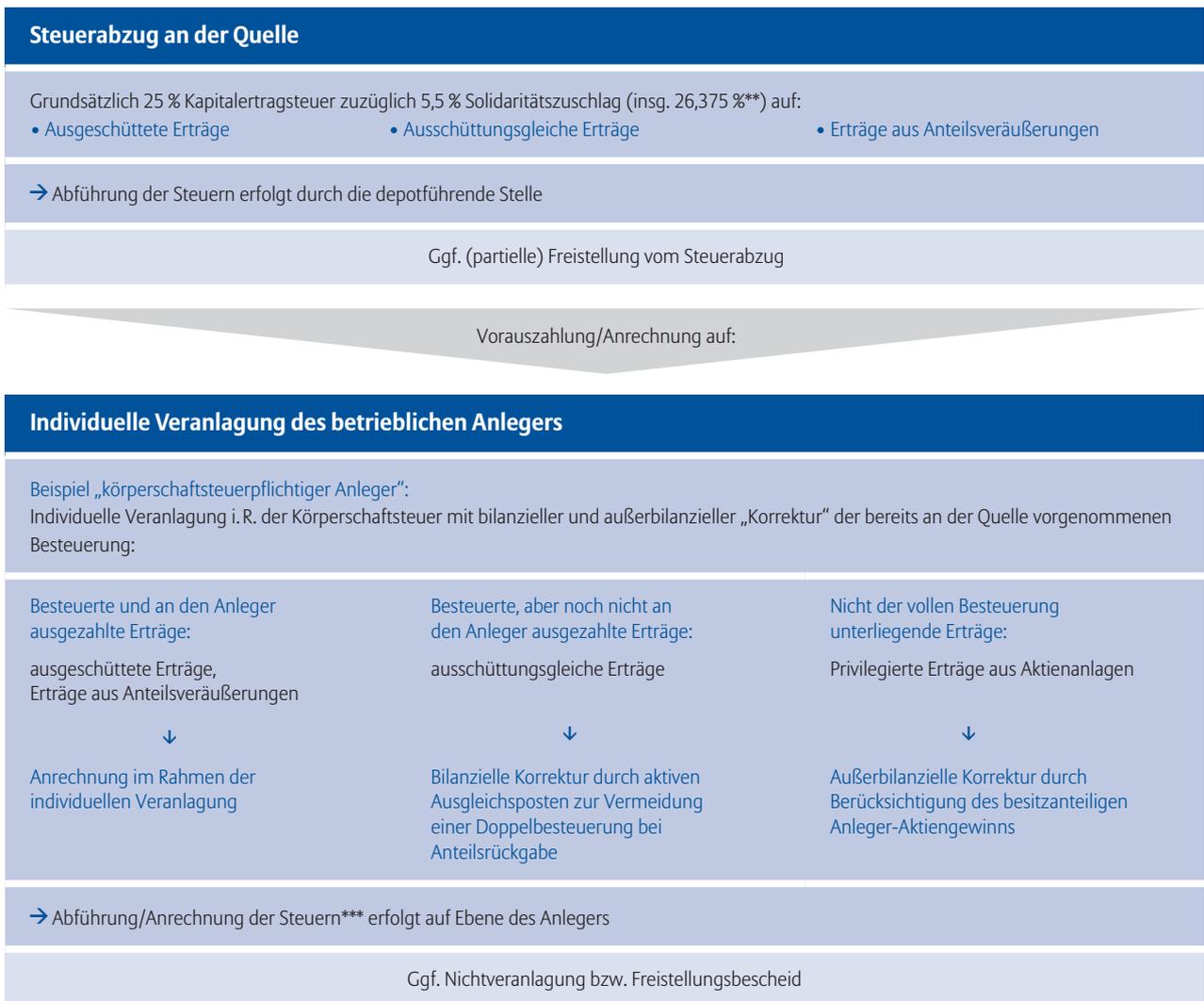
c. Gewerbesteuer

Die Gewerbesteuerpflicht von Fondserträgen beim betrieblichen Anleger knüpft an die Einkommen- bzw. Körperschaftsteuerpflicht an. Bei gewerbesteuerpflichtigen Anlegern unterliegen daher die Erträge aus im Betriebsvermögen gehaltenen Fondsanteilen zusätzlich der Gewerbesteuer. Dabei ist zu beachten, dass auch steuerfreie Dividenden aus im Fonds gehaltenen Aktienanlagen voll gewerbesteuerpflichtig sein können und keine dem Teileinkünfteverfahren bzw. dem § 8b KStG vergleichbare Steuererleichterung besteht. Lediglich für Veräußerungsgewinne aus Aktienanlagen gilt die weitgehende Steuerfreiheit dieser Erträge für Kapitalgesellschaften (§ 8b KStG) bzw. die teilweise Steuerfreistellung für Einzelunternehmer und Personengesellschaften (§ 3 Nr. 40 EStG) auch im Rahmen der Gewerbesteuer.

d. Sonderfall Pauschalbesteuerung

Die differenzierte Besteuerung des betrieblichen Anlegers setzt voraus, dass für ein Investmentvermögen bei Ausschüttung bzw. Thesaurierung von Erträgen die notwendigen Besteuerungsgrundlagen, zu denen auch bestimmte laufende Steuergrößen gehören, veröffentlicht bzw. bekannt gemacht werden. Werden die Bekanntmachungspflichten (§ 5 Abs. 1 InvStG) erfüllt, können für einzelne Ertragsbestandteile einer Ausschüttung oder Thesaurierung, die aus der Bekanntmachung hervorgehen, steuerliche Privilegierungen genutzt werden. Kommt ein Investmentfonds dieser Bekanntmachungspflicht nicht nach (intransparenter Investmentfonds), werden die Erträge pauschal ermittelt und beim Anleger der Besteuerung unterworfen.

Übersicht: Steuerliche Behandlung von Publikumsfonds* beim betrieblichen Anleger



* Inländische Publikumsfonds mit ausschließlich inländischen Kapitalerträgen und Verwahrung im inländischen Depot

** Anfallende Kirchensteuer und anrechenbare ausländische Quellensteuern unberücksichtigt

*** Die körperschaftsteuerpflichtigen Erträge sind grundsätzlich auch gewerbesteuerpflichtig. Dies kann sich auch auf steuerfreie Dividendenerträge aus im Fonds gehaltenen Aktienanlagen beziehen.

II. Investmentfondsanteile im Betriebsvermögen

Die folgende Darstellung ist an dem „Lebenszyklus“ von Fondsanteilen im Betriebsvermögen ausgerichtet, sie führt damit über deren

- Erwerb,
- (Folge-)Bewertung zum Bilanzstichtag,
- Ausschüttung oder Thesaurierung der Erträge bis zur
- Veräußerung oder Rückgabe.

1. Anteilserwerb

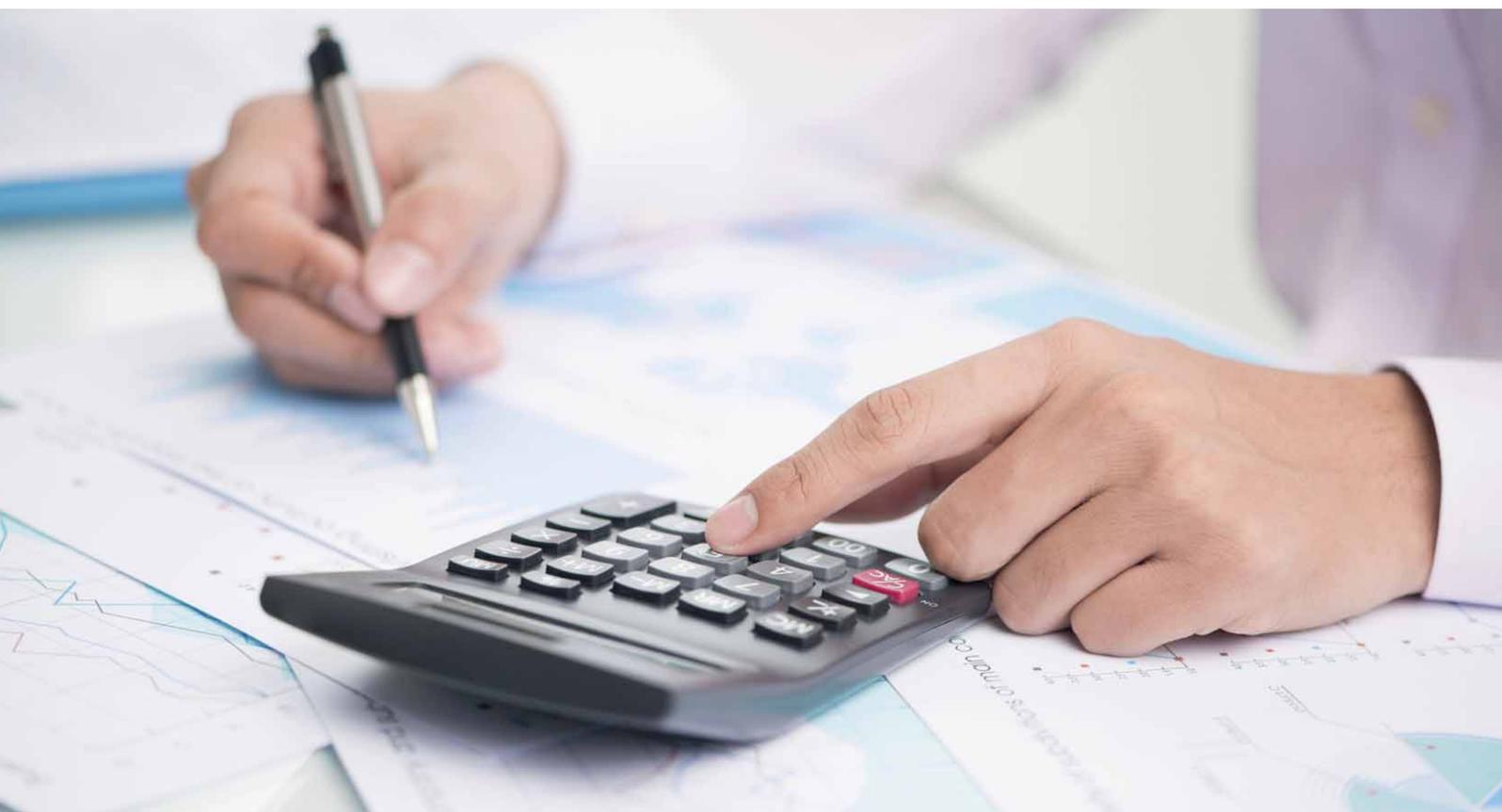
Die erworbenen Fondsanteile – nicht jedoch die von ihnen repräsentierten Vermögenswerte wie Aktien und verzinsliche Wertpapiere – sind nach deutschem Recht handels- und steuerbilanziell als selbstständige Wertpapiere zu erfassen. Eine Erfassung der einzelnen im Fonds enthaltenen Vermögensgegenstände erfolgt nicht. Dies gilt auch für Anteile an Spezial-Investmentfonds, selbst wenn die Anteile des Fonds nur von einem einzigen Anleger gehalten werden. Der zu bilanzierende Vermögensgegenstand ist immer nur der Investmentanteil, nicht die im Fonds enthaltenen Vermögensgegenstände. Der Wertansatz bemisst sich grundsätzlich nach den Anschaffungskosten, also inklusive eines eventuell

anfallenden Ausgabeaufschlags oder sonstiger Anschaffungsnebenkosten.

Bilanziert das Unternehmen nach den International Financial Reporting Standards (IFRS), wird bei Spezial-Investmentfonds (siehe Abschnitt III.) unter bestimmten Bedingungen hiervon abgewichen. Dann werden an Stelle der Fondsanteile die von ihnen repräsentierten Vermögenswerte bilanziert. Anteile an Publikumsfonds werden hingegen auch nach den IFRS grundsätzlich als eigenständige Vermögenswerte bilanziert.

Bei der Bilanzierung ist zwischen der Handelsbilanz (HGB) und der Steuerbilanz zu unterscheiden. Sinn und Zweck einer Handelsbilanz besteht in einer Übersicht über den Erfolg eines Unternehmens innerhalb eines bestimmten Zeitabschnitts. Sie soll – insbesondere für potenzielle Handelspartner respektive Gläubiger – die tatsächlichen Verhältnisse eines Unternehmens dokumentieren. Die Steuerbilanz dient demgegenüber bei der Gewinnermittlung als Basis für die Ertragsbesteuerung.

Die Zuordnung der Fondsanteile in Handelsbilanz und Steuerbilanz zum Anlagevermögen oder zum Umlaufvermögen ist davon abhängig, zu welchem Zweck sie erworben wurden.



Sie gehören zum Anlagevermögen, wenn sie dem Betrieb dauerhaft zu dienen bestimmt sind, beispielsweise als Rückdeckung für Pensionsverpflichtungen. Die Zurechnung zum Umlaufvermögen erfolgt, wenn die Fondsanteile nur vorübergehend gehalten und nach kurzer Zeit wieder veräußert werden. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn der betriebliche Anleger Liquidität lediglich kurzfristig in einem Fonds „parken“ will.

Werden Fondsanteile im Anlagevermögen gehalten, sind sie in der Bilanzposition „Wertpapiere des Anlagevermögens“ auszuweisen (§ 266 Abs. 2 A.III. Nr. 5 HGB). Sind sie dagegen dem Umlaufvermögen zugeordnet, erscheinen sie unter „Sonstige Wertpapiere“ (§ 266 Abs. 2 B.III. Nr. 2 HGB).

Grundsätzlich ist die Handelsbilanz für die Steuerbilanz maßgeblich. Allerdings führen zwei bereits erwähnte Besonderheiten dazu, dass die handels- und steuerbilanziellen Auswirkungen der Fondsanlage auseinander fallen:

- Für die Handelsbilanz gilt das Realisationsprinzip, d. h. Erträge aus der Fondsanlage dürfen erst dann Eingang in die Gewinn- und Verlustrechnung und damit in die Handelsbilanz finden, wenn sie vom Unternehmen tatsächlich vereinnahmt wurden.

Dem Realisationsprinzip entspricht auf der steuerlichen Ebene grundsätzlich das Zuflussprinzip.

Dieses wird jedoch bei der steuerlichen Behandlung von Fondsanlagen durchbrochen: Eine Reihe von Fondserträgen (insbesondere im Fondsvermögen angefallene Dividenden, Mieten und Zinsen) gelten auch dann beim Anleger als zugeflossen, wenn sie thesauriert und nicht ausgeschüttet, vom Anleger tatsächlich also noch nicht vereinnahmt werden. Sie sind daher in der steuerlichen Gewinn- und Verlustrechnung und damit in der Steuerbilanz bereits im Jahr der Thesaurierung zu erfassen, nicht aber in der Handelsbilanz (siehe hierzu im Einzelnen Abschnitt 3. Ertragsverwendung).

- Auch die Sonderregelungen für die Behandlung von Aktien-erträgen wirken sich auf die Besteuerung aus. Jedoch spiegeln sich die steuerlichen Erleichterungen für diese

Erträge nicht in der Steuerbilanz selbst wider, sondern die zunächst in der Steuerbilanz erfassten Erträge sind außerbilanziell zu korrigieren (siehe auch hierzu im Detail die folgenden Abschnitte).

Für mögliche steuerliche Korrekturen im Fall von Folgebewertungen zu späteren Bilanzstichtagen bzw. bei einer Veräußerung der Fondsanteile muss der betriebliche Anleger bei Erwerb der Anteile den jeweiligen Fonds-Aktiengewinn zum Kaufzeitpunkt (und gegebenenfalls den Immobiliengewinn) festhalten. Der Fonds-Aktiengewinn zum Abrechnungszeitpunkt ist oft auf der Depotabrechnung angegeben, kann aber auch der bewertungstäglichen Veröffentlichung der Kapitalverwaltungsgesellschaft entnommen werden.

Nach Auffassung der Finanzverwaltung ist der Zwischengewinn in den Anschaffungskosten als unselbstständiger Teil enthalten und somit bilanziell nicht selbstständig zu erfassen. Der Zwischengewinn umfasst im Wesentlichen die seit dem letzten Geschäftsjahresende oder der letzten Ausschüttung auf Fondsebene realisierten bzw. abgegrenzten Zinsen sowie zinsähnliche Erträge.

2. Folgebewertung von Fondsanteilen

Ändert sich der Wert der Fondsanteile während der Besitzzeit des Anlegers, so kann dies Auswirkungen auf deren Folgebewertung haben. Hierbei gelten für die Steuer- und die Handelsbilanz unterschiedliche Regelungen. Zudem werden Fondsanteile des Anlagevermögens anders behandelt als solche des Umlaufvermögens.

Wertsteigerungen der Fondsanteile über die Anschaffungskosten hinaus sind während der Besitzzeit grundsätzlich bilanziell unbeachtlich. Der Anleger hat also die Möglichkeit, stille Reserven zu bilden. Dagegen können Wertminderungen der gehaltenen Fondsanteile zu Abschreibungen führen, sofern zum Bilanzstichtag die Anschaffungskosten unterschritten werden. Grundsätzlich ist für die Bewertung von Fondsanteilen der Ausgabepreis (Wiederbeschaffungspreis) heranzuziehen. Im Umlaufvermögen kann auch ein Ansatz zum (niedrigeren) Rücknahmepreis in Betracht kommen. Abschreibungen sowohl auf im Anlage- als auch auf im

AKTIVA	PASSIVA
A. Anlagevermögen III. Finanzanlagen 5. Wertpapiere des Anlagevermögens B. Umlaufvermögen III. Wertpapiere 2. Sonstige Wertpapiere C. Rechnungsabgrenzungsposten	A. Eigenkapital B. Rückstellungen C. Verbindlichkeiten D. Rechnungsabgrenzungsposten

Beispiel (Kauf)

Die Muster GmbH kauft am 10.05.2014 Anteile am Publikumsmischfonds Balance, um für einige Zeit liquide Mittel ertragbringend anzulegen. Es werden je 50 Anteile der Anteilklasse A (ausschüttend) und der Anteilklasse T (thesaurierend) erworben. Der Preis je Anteil beträgt für die Anteilklasse A 100,00 EUR, für die Anteilklasse T 150,00 EUR, jeweils zzgl. 2% Ausgabeaufschlag. Der Zwischengewinn wird in den Kaufabrechnungen für die Anteilklasse A mit 1,00 EUR pro Anteil ausgewiesen, für die Anteilklasse T mit 2,00 EUR. Der Fonds-Aktiengewinn für körperschaftsteuerpflichtige Anleger zum Kaufzeitpunkt beträgt in der Anteilklasse A 16% und in der Anteilklasse T 18%.

Buchung	Handelsbilanz		Steuerbilanz	
	Soll	Haben	Soll	Haben
Sonstige Wertpapiere	12.750,00		12.750,00	
an Guthaben bei Kreditinstituten		12.750,00		12.750,00

Für steuerliche Zwecke werden vorgemerkt:

- Aktiengewinn bei Kauf Anteile A: $50 \times 100,00 \text{ EUR} \times 16\% = 800,00 \text{ EUR}$
- Aktiengewinn bei Kauf Anteile T: $50 \times 150,00 \text{ EUR} \times 18\% = 1.350,00 \text{ EUR}$

Umlaufvermögen gehaltene Anteile fließen in den GuV-Posten „Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens“.

Handelsbilanz

Handelsbilanziell gilt für Fondsanteile im Anlagevermögen das gemilderte Niederstwertprinzip. Der Anleger hat also grundsätzlich die Wahl, die Fondsanteile am Bilanzstichtag mit den Anschaffungskosten oder aber dem niedrigeren Ausgabepreis am Bilanzstichtag anzusetzen. Im Fall einer voraussichtlich dauernden Wertminderung ist eine Abschreibung auf den niedrigeren Wert jedoch zwingend vorgeschrieben. Fondsanteile des Umlaufvermögens sind demgegenüber nach dem strengen Niederstwertprinzip stets mit dem Wert zum Bilanzstichtag zu bilanzieren, sofern dieser die Anschaffungskosten unterschreitet.

Soweit in der Vergangenheit eine Abschreibung vorgenommen wurde und der Anteilswert in der Zwischenzeit wieder gestiegen ist, gilt das sog. Wertaufholungsgebot. Entsprechend dem aktuellen Wert sind Zuschreibungen gegebenenfalls bis zu den Anschaffungskosten vorzunehmen.

Steuerbilanz

Auch steuerbilanziell kann ein niedrigerer Wert zum Bilanzstichtag für Fondsanteile im Anlage- und Umlaufvermögen nur im Fall einer dauernden Wertminderung angesetzt bzw. beibehalten werden. Unter einer dauernden Wertminderung versteht die Rechtsprechung ein voraussichtlich nachhaltiges Absinken des Wertes des Wirtschaftsguts unter den maßgeblichen Buchwert. Bei im Anlagevermögen gehaltenen Anteilen an Aktienfonds ist hierbei folgende Besonderheit

zu berücksichtigen: Eine dauernde Wertminderung ist hier nach denselben Kriterien zu prüfen wie bei einer Direktanlage in börsennotierte Aktien, d. h. von einer dauernden Wertminderung ist auszugehen, wenn der Ausgabepreis zum Bilanzstichtag unter die Anschaffungskosten gesunken ist und der Kursverlust zum Bilanzstichtag eine Bagatellgrenze von 5% der Notierung bei Erwerb überschreitet. Die Grundsätze sollen nach Ansicht der Finanzverwaltung nur auf solche Investmentfonds anzuwenden sein, die zu mehr als 50% des jeweiligen Wertes zum Bilanzstichtag in Aktien investiert sind (abzustellen ist auf die tatsächlichen Verhältnisse beim Investmentfonds am Bilanzstichtag des Anlegers).

Es ist davon auszugehen, dass die o. g. Grundsätze auch auf solche Anteile an Aktienfonds anzuwenden sind, die im Umlaufvermögen gehalten werden. Bezüglich anderer Fondsanteile (z. B. Anteile an Mischfonds) existiert gegenwärtig keine ausdrückliche Verwaltungsauffassung; insofern sollten diesbezüglich die allgemeinen Grundsätze für börsennotierte Wertpapiere entsprechend gelten.

Besonderheiten ergeben sich bei einer Wertberichtigung zudem durch die speziellen steuerlichen Regelungen zu Aktienerträgen (analog für steuerfreie Immobilienerträge).

In der Direktanlage werden Erträge aus Aktien bei betrieblichen Anlegern unter bestimmten Voraussetzungen privilegiert besteuert. Auf der anderen Seite können dann Verluste aus direkt gehaltenen Aktien steuerlich nicht oder nur zum Teil geltend gemacht werden. Um eine vergleichbare Besteuerungssituation auch für Fondsanleger zu erreichen, enthält das Investmentsteuergesetz Regelungen zum sogenannten

Handelsbilanz		Steuerbilanz	
Anlagevermögen	Umlaufvermögen	Anlagevermögen	Umlaufvermögen
Wertsteigerung gegenüber Anschaffungskosten vor Realisierung unbeachtlich („Realisationsprinzip“ – ermöglicht Bildung stiller Reserven)		Wertsteigerung gegenüber Anschaffungskosten vor Realisierung unbeachtlich („Realisationsprinzip“ – ermöglicht Bildung stiller Reserven)	
Bei Wertminderung gegenüber Buchwert:		Bei Wertminderung gegenüber Buchwert:	
Abschreibungswahlrecht sofern Zuordnung zu Finanzanlagen, jedoch Pflicht bei voraussichtlich dauernder Wertminderung („gemildertes Niederstwertprinzip“)	Abschreibungspflicht („strenges Niederstwertprinzip“)	Eigenständige Bewertung; Abschreibungswahlrecht bei dauernder Wertminderung	analog Anlagevermögen
Wertaufholung nach Teilwertabschreibung: Zuschreibungspflicht bis Anschaffungskosten		Wertaufholung nach Teilwertabschreibung: Zuschreibungspflicht bis Anschaffungskosten	
Änderungen wirken sich in voller Höhe auf GuV aus		Änderungen wirken sich in voller Höhe auf GuV aus (Ausnahme: Anleger-Aktiengewinn bzw. Immobiliengewinn)	

Aktiengewinn. Hierdurch wird eine vergleichbare Besteuerung von Dividenden (so diese auch beim Direktanleger steuerlich privilegiert wären), Wertveränderungen sowie Veräußerungsgewinnen und -verlusten aus Aktien sowohl für direkte als auch indirekte Investitionen (über Zielfonds) gewährleistet. Aufgrund der teilweise unterschiedlichen steuerlichen Privilegierung entsprechender Dividenden-erträge ist ab dem 01.03.2013 zwischen dem Aktiengewinn für Einzelunternehmer/Personengesellschaften und für Körperschaften zu unterscheiden.

Die bewertungstägliche Ermittlung und Veröffentlichung des Aktiengewinns erfolgt für Publikumsfonds freiwillig, für Spezial-Investmentfonds ist die Ermittlung bei jeder Bewertung (nicht jedoch deren Veröffentlichung) verpflichtend. Hat sich ein Publikumsfonds gegen die Ermittlung und Veröffentlichung des Aktiengewinns entschieden, kann der Anleger für die Besteuerung seiner Erträge aus dem Fonds die privilegierte Besteuerung für den auf Aktien entfallenden Teil nicht in Anspruch nehmen.

So auf Fondsebene der Aktiengewinn ermittelt wird, gilt Folgendes: Da Aktienerträge für den betrieblichen Anleger unter bestimmten Voraussetzungen steuerlich privilegiert sind, dürfen dann auch die aus Aktienanlagen resultierenden Aufwendungen, also bilanzielle Abschreibungen, den steuerpflichtigen Gewinn nur teilweise (Personengesellschaft) bzw. gar nicht (Kapitalgesellschaften) mindern. Eine steuerbilanzielle Abschreibung ist daher außerbilanziell um den sogenannten Anleger-Aktiengewinn – die Veränderung des Fonds-Aktiengewinns während der Besitzzeit des Anlegers – zu bereinigen. Durch die Regelungen zum Aktiengewinn wird verhindert, dass Werterhöhungen und -minderungen, welche auf Aktien innerhalb des Anteilswerts zurückgehen (Dividenden, Wertveränderungen, Veräußerungsgewinne/-verluste), das steuerliche Ergebnis des bilanzierenden Unternehmens beeinflussen.

Der bei der steuerlichen Gewinnermittlung anzusetzende Anleger-Aktiengewinn wird je nach Anlass unterschiedlich ermittelt.

Berechnung des Anleger-Aktiengewinns

	Folgebewertung	Verkauf bzw. Rückgabe
Kauf unterjährig	Anteilbestand am Bilanzstichtag x Fonds-Aktiengewinn am Bilanzstichtag – Anteilbestand am Kauftag x Fonds-Aktiengewinn am Kauftag = Anleger-Aktiengewinn, soweit er sich auf den Bilanzansatz ausgewirkt hat	verkaufter/zurückgegebener Anteilbestand x Fonds-Aktiengewinn am Verkaufs-/Rückgabetag – entsprechender Anteilbestand am Kauftag x Fonds-Aktiengewinn am Kauftag = Anleger-Aktiengewinn
Kauf Vorjahr (oder früher)	wie oben, aber zusätzlich – Anleger-Aktiengewinn des Vorjahres, soweit er sich auf den Bilanzansatz ausgewirkt hat	wie oben, aber zusätzlich – Anleger-Aktiengewinn des Vorjahres, soweit er sich auf den Bilanzansatz ausgewirkt hat

- Für den Fall des unterjährigen Kaufs und Verkaufs ist der auf den verkauften Anteilbestand entfallende Fonds-Aktiengewinn zum Kauftag vom Fonds-Aktiengewinn zum Verkaufstag zu subtrahieren. Die so ermittelte Differenz (sogenannter Anleger-Aktiengewinn) ist für den Anleger steuerlich relevant.
- In den Fällen von Neubewertungen zu dem Kauf nachfolgenden Bilanzstichtagen sowie Verkäufen bzw. Rückgaben, wenn die Anteile in der Bilanz mit von den Anschaffungskosten abweichenden Werten angesetzt wurden, sind weitere Berechnungsschritte erforderlich, um den steuerlich anzusetzenden Anleger-Aktiengewinn zu ermitteln.

Wurde eine Abschreibung wegen voraussichtlich dauerhafter Wertminderung vorgenommen und entfallen später die Gründe für diese Einschätzung, gilt ein Wertaufholungsgebot. Maßgebend ist die Einschätzung zum jeweiligen Bilanzstichtag. In der Steuerbilanz sind die Fondsanteile auf den Wert am Bilanzstichtag, höchstens auf die Anschaffungskosten zuzuschreiben.

3. Ertragsverwendung

Über die Ausschüttung oder Thesaurierung von Erträgen erhält der Anleger eine entsprechende Abrechnung bzw. Mitteilung seiner depotführenden Bank. Die Ausschüttungs- bzw. Thesaurierungsmittelungen weisen in der Regel den steuerpflichtigen Fondsertrag aus, gegliedert nach einkommensteuer- und körperschaftsteuerpflichtigen betrieblichen Anlegern. Detaillierte Informationen zur steuerlichen Behandlung der Ausschüttung oder Thesaurierung enthalten außerdem die sogenannten Besteuerungsgrundlagen oder steuerlichen Hinweise, die meist dem Jahresbericht des Fonds beigefügt sind, für Publikumsfonds aber auch stets im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht werden. Eine ausführliche Erläuterung dieser Besteuerungsgrundlagen findet sich im Anhang. Daneben erstellen Depotbanken oder Kapitalverwaltungsgesellschaften i. d. R. auch (Einzel-) Steuerbescheinigungen, welche die ggf. dem Kapitalertragsteuerabzug unterliegenden Erträge sowie die entsprechenden Steuerabzugsbeträge ausweisen.

Fortsetzung Beispiel (Folgebewertung)

Zum 31.12.2014 erstellt die Muster GmbH ihren Jahresabschluss. Folgende Ausgabe- und Rücknahmepreise werden von der Fondsgesellschaft zum 31.12.2014 für den Publikumsfond Balance veröffentlicht:

Anteilsklasse A		Anteilsklasse T	
Ausgabepreis	Rücknahmepreis	Ausgabepreis	Rücknahmepreis
98,94 EUR	97,00 EUR	148,92 EUR	146,00 EUR

Der Aktiengewinn für körperschaftsteuerpflichtige Anleger zum 31.12.2014 beträgt für Anteilsklasse A 15 %, für Anteilsklasse T 16 %.

Da die Fondsanteile der kurzfristigen Anlage von Unternehmensliquidität dienen, werden sie dem Umlaufvermögen zugeordnet. Für die Bewertung gilt dementsprechend das „strenge Niederstwertprinzip“. Der Wirtschaftsprüfer sieht den Rücknahmepreis als geeigneten Bewertungsmaßstab an und geht im Übrigen von einer nicht nur vorübergehenden Wertminderung der Fondsanteile aus.

Fondsanteile A:	Rücknahmepreis (Bilanzwert)	50 x 97,00 EUR =	4.850,00 EUR
	– Anschaffungskosten	50 x 102,00 EUR =	<u>5.100,00 EUR</u>
	= Wertveränderung		– 250,00 EUR
Fondsanteile T:	Rücknahmepreis (Bilanzwert)	50 x 146,00 EUR =	7.300,00 EUR
	– Anschaffungskosten	50 x 153,00 EUR =	<u>7.650,00 EUR</u>
	= Wertveränderung		– 350,00 EUR

Buchung	Handelsbilanz		Steuerbilanz	
	Soll	Haben	Soll	Haben
Abschreibung auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	600,00		600,00	
an Sonstige Wertpapiere		600,00		600,00

Die steuerbilanzielle Abschreibung ist aufgrund der Sonderregelungen für Aktienerrträge gegebenenfalls außerbilanziell zu korrigieren. Dazu ist für beide Fondsinvestments der maßgebliche Anleger-Aktiengewinn zu bestimmen und dann der bilanziellen Wertveränderung gegenüberzustellen:

Fondsanteile A:

1) Ermittlung des Anleger-Aktiengewinns

Fonds-Aktiengewinn am Bilanzstichtag (50 x 97,00 EUR x 15%)	727,50 EUR
– Fonds-Aktiengewinn bei Kauf (vorgemerkt)	<u>– 800,00 EUR</u>
= Anleger-Aktiengewinn	– 72,50 EUR

2) Begrenzung des Anleger-Aktiengewinns im Bewertungsfall

Wertveränderung	– 250,00 EUR
Anleger-Aktiengewinn	– 72,50 EUR

Anzusetzen ist der negative Anleger-Aktiengewinn, soweit er sich auf den Bilanzansatz ausgewirkt hat, maximal jedoch die Wertveränderung.

Anzusetzender negativer Anleger-Aktiengewinn – 72,50 EUR

Fondsanteile T:

1) Ermittlung des Anleger-Aktiengewinns

Fonds-Aktiengewinn am Bilanzstichtag (50 x 146,00 EUR x 16%)	1.168,00 EUR
– Fonds-Aktiengewinn bei Kauf (vorgemerkt)	<u>– 1.350,00 EUR</u>
= Anleger-Aktiengewinn	– 182,00 EUR

2) Begrenzung des Anleger-Aktiengewinns im Bewertungsfall

Wertveränderung	– 350,00 EUR
Anleger-Aktiengewinn	– 182,00 EUR

Anzusetzender negativer Anleger-Aktiengewinn – 182,00 EUR

Aktiengewinnbedingte Gesamtkorrektur – 254,50 EUR

Durch die außerbilanzielle Hinzurechnung des (besitzzeitanteiligen) negativen Anleger-Aktiengewinns in Höhe von – 254,50 EUR (– 72,50 EUR + (– 182,00 EUR)) wird die innerbilanzielle Abschreibung von – 600,00 EUR vorliegend teilweise kompensiert, d. h. es verbleibt nach Berücksichtigung des anzusetzenden negativen Anleger-Aktiengewinns lediglich ein steuerlich zu berücksichtigender Verlust von – 345,50 EUR. Dies rührt daher, dass im Fondsvermögen neben Wertminderungen aus Aktien auch Wertminderungen aus anderen Vermögensgegenständen entstanden sind, bei denen die Wertveränderungen bzw. Veräußerungsgewinne/-verluste jedoch – anders als bei Aktien – steuerwirksam sind (daher keine Berücksichtigung im Fonds-Aktiengewinn).

Fortsetzung Beispiel (Ausschüttung)

Zum 15.04.2015 nimmt der Publikumsmischfonds Balance für die Anteilsklasse A eine Barausschüttung in Höhe von 3,90 EUR pro Anteil vor. Der Publikumsfonds ermittelt und veröffentlicht bewertungstäglich Aktiengewinne sowie den Immobiliengewinn. Aus den vom Fonds veröffentlichten Besteuerungsgrundlagen³ lassen sich (unter anderem) die folgenden steuerlichen Größen⁴ (jeweils pro Anteil) entnehmen:

• Betrag der Ausschüttung	4,00 EUR
• Betrag der ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträge (entspricht KEST-Bemessungsgrundlage)	4,10 EUR
• Aktienveräußerungsgewinne im Sinne des § 8b Abs. 2 KStG	1,50 EUR
• Anrechenbare ausländische Quellensteuer ⁵	0,10 EUR

Die gesamte Barausschüttung für die Muster GmbH beträgt also 195,00 EUR (50 x 3,90 EUR), die Bemessungsgrundlage für die KEST beträgt 205,00 EUR (50 x 4,10 EUR). Nach Abzug der KEST zzgl. SolZ von 54,07 EUR erhält die Muster GmbH eine Gutschrift von 140,93 EUR auf ihrem Abrechnungskonto. In Höhe der Differenz zwischen ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen und dem Betrag der Ausschüttung (50 x (4,10 EUR – 4,00 EUR)) ist in der Steuerbilanz ein aktiver Ausgleichsposten zu bilden.

Buchung	Handelsbilanz		Steuerbilanz	
	Soll	Haben	Soll	Haben
Guthaben bei Kreditinstituten	140,93		140,93	
Kapitalertragsteuer	54,07		54,07	
Anrechenbare Quellensteuer	5,00		5,00	
Aktiver Ausgleichsposten			5,00	
an Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		200,00		205,00

Da die ausgeschütteten Erträge des Fonds teilweise aus Gewinnen aus Aktienveräußerungen stammen und entsprechend steuerlich privilegiert sind, merkt die Muster GmbH noch folgende außerbilanzielle Korrektur des steuerlichen Ergebnisses vor:

Aktienveräußerungsgewinne:	1,50 EUR x 50 = 75,00 EUR
Privilegierung gemäß § 8b KStG effektiv (wg. pauschaliert 5% nichtabziehbarer Werbungskosten):	75,00 EUR x 95% = 71,25 EUR

Der aus der Steuerbilanz resultierende steuerpflichtige Gewinn der Muster GmbH im Geschäftsjahr 2015 ist also außerbilanziell um 71,25 EUR zu reduzieren.

³ Die Darstellung der Besteuerungsgrundlagen eines Investmentfonds ist im Einzelnen im Anhang erläutert.

⁴ An dieser Stelle zeigt sich das Auseinanderfallen der investimentrechtlichen Größen und der investimentsteuerlichen „Kunstgrößen“ besonders deutlich.

⁵ Vereinfachte Darstellung, tatsächlich wird sowohl die grundsätzlich anrechenbare ausländische Quellensteuer ausgewiesen als auch der Teil, der auf Aktienerträge entfällt, für den betrieblichen Anleger also nur teilweise oder gar nicht anrechenbar ist.

a. Ausschüttung

Schüttet der Fonds seine Erträge an den Anleger aus, so entstehen handels- und steuerbilanziell grundsätzlich Betriebseinnahmen. Steuerlich maßgebender Zeitpunkt, zu dem die Erträge als dem Anleger zugeflossen gelten, ist für betriebliche bilanzierende Anleger der Zeitpunkt der Anspruchsentstehung.⁶ Sofern die Fondsgesellschaft den Zeitpunkt und die Höhe der Ausschüttung nicht in anderer Weise festlegt, ist die Beschlussfassung der Fondsgesellschaft über die Ausschüttung maßgebend. Die ausgeschütteten Erträge unterliegen grundsätzlich dem Kapitalertragsteuerabzug, soweit für den betrieblichen Anleger nicht eine Abstandnahme vom Steuerabzug für die neuen Steuertatbestände oder eine Freistellung greift.

Wie bei einer Direktanlage lassen sich bei einem Fondsanteil die einbehaltenen Kapitalertragsteuern mit der endgültigen Steuerschuld verrechnen. Außerdem können inländische Anleger unter bestimmten Voraussetzungen etwaige anrechenbare ausländische Quellensteuern geltend machen.

Ausschüttungen stellen in der Gewinn- und Verlustrechnung bei Fondsanteilen des Anlagevermögens „Erträge aus anderen Wertpapieren“ dar, während sie bei Anteilen des Umlaufvermögens als „Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge“ zu buchen sind.

b. Thesaurierung

Erfolgt eine Thesaurierung, so kommt steuerlich die Zufussfiktion zum Tragen: Ein Teil der thesaurierten Erträge, die sogenannten ausschüttungsgleichen Erträge, gelten dem Anleger grundsätzlich mit Ablauf des jeweiligen Fondsgeschäftsjahres steuerlich (nicht handelsrechtlich) als zugeflossen. Ausschüttungsgleiche Erträge sind im Wesentlichen die ordentlichen Erträge des Fonds, während die außerordentlichen Erträge (mit Ausnahme bestimmter Veräußerungsgewinne, z. B. aus Immobilien innerhalb der Zehn-Jahres-Frist) bei der Thesaurierung steuerlich unbeachtlich bleiben (siehe hierzu die folgende tabellarische Übersicht). Bei einer (Teil-)Ausschüttung, bei der ein Teil der steuerlich relevanten Erträge nicht zur Ausschüttung verwendet wird, gelten die so thesaurierten Erträge dem Anleger i. d. R. erst zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Ausschüttung als zugeflossen (siehe oben zur Ausschüttung).⁷

Steuerliche Behandlung von ausgeschütteten und thesaurierten Erträgen

	Ausschüttung	Thesaurierung
Ordentliche Erträge		
Zinsen	steuerpflichtig	steuerpflichtig
Dividenden	zu 95 % bzw. 40 % steuerfrei*	zu 95 % bzw. 40 % steuerfrei*
Inländische Mieterträge	steuerpflichtig	steuerpflichtig
Ausländische Mieterträge	grds. steuerfrei**	grds. steuerfrei**
Außerordentliche Erträge (grundsätzlich Saldo aus Gewinnen und Verlusten)		
Veräußerungsgewinne Schuldverschreibungen	steuerpflichtig	steuerlich unbeachtlich (mit Ausnahmen)
Veräußerungsgewinne Aktien	zu 95 % bzw. 40 % steuerfrei	steuerlich unbeachtlich
Veräußerungsgewinne Immobilien (Inland; Haltedauer > 10 Jahre)	steuerpflichtig	steuerlich unbeachtlich
Veräußerungsgewinne Immobilien (Inland; Haltedauer < 10 Jahre)	steuerpflichtig	steuerpflichtig
Veräußerungsgewinne Immobilien (Ausland)	grds. steuerfrei**	steuerlich unbeachtlich
Gewinne aus Termingeschäften	steuerpflichtig	steuerlich unbeachtlich

* Dividendenerträge sind bei betreffenden körperschaftsteuerpflichtigen Anlegern ggf. nur (noch) unter bestimmten Voraussetzungen steuerlich zu effektiv 95 % privilegiert (sog. Altdividenden mit Zufluss vor dem 01.03.2013 bzw. bei (un-)mittelbarer Beteiligung eines Spezial-Investmentfonds/des Anlegers an der die Dividende ausschüttenden Gesellschaft von mindestens 10 %)

** soweit ein anwendbares DBA der Bundesrepublik Deutschland das Besteuerungsrecht versagt

⁶ Für andere, nicht bilanzierende, betriebliche Anleger sowie für private Anleger ist der Tag der Ausschüttung maßgebend (Zufussprinzip).

⁷ Reicht die Barausschüttung jedoch nicht aus, um Kapitalertragsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag auf die steuerpflichtigen Bestandteile einzubehalten, so gelten alle Erträge steuerlich bereits mit Ablauf des Fondsgeschäftsjahres als zugeflossen (wie bei „originärer“ Thesaurierung).

Fortsetzung Beispiel (Thesaurierung)

Am 31.03.2015 findet beim Publikumsmischfonds Balance für die Anteilsklasse T eine Thesaurierung von Erträgen statt. Aus den vom Fonds veröffentlichten Besteuerungsgrundlagen⁸ lassen sich (unter anderem) die folgenden steuerlichen Größen (jeweils pro Anteil) entnehmen:

- Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge (hier auch Bemessungsgrundlage KESt) 5,00 EUR

Auf die als zugeflossen geltenden – ausschüttungsgleichen – Erträge von 250,00 EUR wurden von der auszahlenden Stelle 65,94 EUR KESt und SolZ abgeführt.

Buchung	Handelsbilanz		Steuerbilanz	
	Soll	Haben	Soll	Haben
Aktiver Ausgleichsposten			184,06	
Kapitalertragsteuer	65,94		65,94	
an Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		65,94		250,00

Gelten Erträge steuerlich als zugeflossen, dann muss vermieden werden, dass sie bei späterer Anteilrückgabe als Teil des Veräußerungsgewinns erneut einer Besteuerung unterliegen. Hierzu wird in der Steuerbilanz ein aktiver Ausgleichsposten in Höhe der ausschüttungsgleichen Erträge gebildet.

4. Anteilsrückgabe bzw. Veräußerung der Fondsanteile

Werden die Fondsanteile zurückgegeben oder veräußert, so erhöht ein positiver Differenzbetrag zwischen Veräußerungswert und Buchwert den handels- und steuerrechtlichen Gewinn des Anlegers. Derartige Gewinne werden sowohl für Anteile des Anlage- als auch des Umlaufvermögens unter „Sonstige betriebliche Erträge“ ausgewiesen. Im entgegengesetzten Fall erscheinen die Verluste unter „Sonstige betriebliche Aufwendungen“.

Bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Veräußerungsgewinns ist die Differenz von Veräußerungswert und Buchwert um mehrere Positionen zu bereinigen: Sind im Veräußerungspreis auch thesaurierte Erträge des Fonds enthalten, die vom Anleger durch die Zuflussfiktion bereits steuerlich verarbeitet wurden, ist der zu diesem Zweck gebildete steuerliche Ausgleichsposten aufzulösen und mit dem Veräußerungsgewinn zu verrechnen. Daneben sind – wie bei der Folgebewertung von Fondsanteilen – außerbilanzielle Korrekturen erforderlich, wenn im Veräußerungsgewinn Aktien erträge enthalten sind, um die steuerliche Privilegierung dieser Erträge zu berücksichtigen. Es ist wiederum der steuerlich anzusetzende – besitzzeitanteilige – Anleger-Aktiengewinn (analog: der Immobilien-gewinn) zu ermitteln, um welchen eine außerbilanzielle Korrektur des Veräußerungsgewinns vorzunehmen ist.

⁸ Die Darstellung der Besteuerungsgrundlagen eines Investmentfonds ist im Einzelnen im Anhang erläutert.

Fortsetzung Beispiel (Anteilsrückgabe)

Am 16.08.2015 gibt die Muster GmbH ihre Fondsanteile der Anteilsklasse T an die Fondsgesellschaft zurück. Der Rücknahmepreis pro Anteil beträgt 160,00 EUR. Auf der Depotabrechnung werden ein Zwischengewinn von 4,00 EUR pro Anteil und ein Fonds-Aktiengewinn für körperschaftsteuerpflichtige Anleger von 10% ausgewiesen. Nach Abzug der KESt zzgl. SolZ von 52,75 EUR auf den durch den Verkauf realisierten Zwischengewinn von 200,00 EUR werden auf dem Abrechnungskonto der Muster GmbH 7.947,25 EUR gutgeschrieben.

Die Muster GmbH berechnet den Veräußerungsgewinn für die **Handelsbilanz** wie folgt:

Veräußerungserlös	8.000,00 EUR
– Buchwert (nach Abschreibung)	<u>– 7.300,00 EUR</u>
= Veräußerungsgewinn	700,00 EUR

Zur Bestimmung des steuerbilanziellen Veräußerungsgewinns ist zu berücksichtigen, dass der Wertzuwachs der Fondsanteile auch thesaurierte Erträge enthält, die teilweise vom Anleger bereits versteuert wurden. Für diesen Sachverhalt wurde ein Ausgleichsposten in der **Steuerbilanz** gebildet:

Veräußerungserlös	8.000,00 EUR
– Buchwert (nach Abschreibung)	– 7.300,00 EUR
– Ausgleichsposten Thesaurierung	<u>– 184,06 EUR</u>
= Veräußerungsgewinn	515,94 EUR

Buchung	Handelsbilanz		Steuerbilanz	
	Soll	Haben	Soll	Haben
Guthaben bei Kreditinstituten	7.947,25		7.947,25	
Kapitalertragsteuer	52,75		52,75	
an Sonstige Wertpapiere		7.300,00		7.300,00
an Sonstige betriebliche Erträge		700,00		515,94
an Aktiver Ausgleichsposten				184,06

Da der steuerbilanzielle Veräußerungsgewinn teilweise aus steuerlich privilegierten Aktienerträgen stammt, ist das Ergebnis noch außerbilanziell zu korrigieren. Dazu ist der anzusetzende Anleger-Aktiengewinn zu bestimmen:

1) Ermittlung des Anleger-Aktiengewinns

Fonds-Aktiengewinn bei Verkauf (50 x 160,00 EUR x 10%)	800,00 EUR
– erworbener Fonds-Aktiengewinn (vorgemerkt)	<u>– 1.350,00 EUR</u>
= Anleger-Aktiengewinn (besitzzeitanteilig)	– 550,00 EUR

2) Berichtigung um Vorjahreskorrekturen

Berichtigung um einen (in diesem Fall negativen) Anleger-Aktiengewinn des Vorjahres, soweit er sich zum vorangegangenen Stichtag auf den Bilanzansatz ausgewirkt hat	– (– 182,00) EUR
--	------------------

Anzusetzender (negativer) Anleger-Aktiengewinn **– 368,00 EUR**

Der anzusetzende negative Anleger-Aktiengewinn in Höhe von – 368,00 EUR gibt die aktienbedingten Verluste im Fonds während der Besitzzeit der Muster GmbH wieder, welche bis zur Veräußerung noch nicht bei der steuerlichen Gewinnermittlung berücksichtigt worden sind. Da dieser negative Anleger-Aktiengewinn das steuerliche Ergebnis nicht mindern darf, ist er außerbilanziell hinzuzurechnen. Steuerlich relevant ist also ein Veräußerungsgewinn von 883,94 EUR (515,94 – (–368,00)).



III. Besonderheiten bei Spezial-Investmentfonds

Spezial-Investmentfonds sind Investmentfonds mit höchstens 100 Anteilseignern (§ 15 Abs. 1 InvStG), die keine natürlichen Personen sein dürfen. Anteile an Spezial-Investmentfonds werden handels- und steuerbilanziell wie Anteile an Publikumsfonds behandelt, soweit deutsches Recht angewendet wird. Nach den IFRS können jedoch an Stelle der Fondsanteile die von ihnen repräsentierten Vermögenswerte bilanziert werden.

Die Besteuerung des Anlegers in Spezial-Investmentfonds entspricht weitgehend der Situation von Anlegern in Publikumsfonds. Allerdings wird bei Spezial-Investmentfonds in vielen Fällen kein Zwischengewinn berechnet. Außerdem unterliegen Spezial-Investmentfonds nicht der Pflicht zur

Veröffentlichung von Besteuerungsgrundlagen, sondern geben die steuerlichen Hinweise direkt an den/die Anleger. Anders als Publikumsfonds sind Spezial-Investmentfonds außerdem zur Ermittlung des Aktiengewinns verpflichtet.

Bei Spezial-Investmentfonds nimmt die Kapitalverwaltungsgesellschaft den Kapitalertragsteuereinbehalt auf Ertragsausschüttungen und Thesaurierungen unmittelbar selbst vor. Entsprechend müssen Einzelunternehmen und Personengesellschaften ggf. der Gesellschaft gegenüber erklären, dass die Anteile im Betriebsvermögen gehalten werden. Auch die Vorlage einer NV-Bescheinigung oder eines Freistellungsbescheids des Anlegers hat hier gegenüber der Gesellschaft selbst zu erfolgen.

IV. Kapitalanlage bei Pensionszusagen und Zeitwertkonten

Werden im Betriebsvermögen gehaltene Fondsanteile zur Rückdeckung von Versorgungszusagen an Mitarbeiter bzw. für Guthaben aus Zeitwertkonten verwendet, so ergeben sich einige Besonderheiten.

1. Bilanzierung einer (fondsgebundenen) Direktzusage

Bei der Direktzusage (unmittelbare Pensionszusage) wird dem Versorgungsberechtigten ein Rechtsanspruch auf Versorgungsleistungen gegen den Arbeitgeber eingeräumt. Nach § 249 Abs. 1 Satz 1 HGB sind für diese zukünftigen Verpflichtungen Rückstellungen zu bilden.⁹ Dem Grundsatz der Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz entsprechend sind diese Rückstellungen – unter Berücksichtigung der einkommensteuerlichen Vorgaben in § 6a EStG – auch in der Steuerbilanz auszuweisen.

Handelsbilanz

Werden Fondsanteile vom betrieblichen Anleger zur Rückdeckung einer an seine Arbeitnehmer erteilten Direktzusage erworben, so besteht die Möglichkeit, diese Fondsanteile durch Verpfändung an die jeweiligen Arbeitnehmer oder Einbringung in ein geeignetes Treuhand-Modell (Contractual Trust Arrangement, CTA) als sogenanntes Deckungsvermögen zu qualifizieren. Mit der Verpfändung bzw. dem Treuhandmodell werden solche Fondsanteile für die Erfüllung der Altersversorgungsverpflichtungen zweckgebunden und – für den Fall der Insolvenz des betrieblichen Anlegers – dem Zugriff aller übrigen Gläubiger entzogen.

Gemäß § 246 Abs. 2 HGB kann ein solches Deckungsvermögen bei der Bilanzierung mit den für die Altersversorgungsverpflichtung zu bildenden Rückstellungen saldiert werden. Außerdem sind die zu einem Deckungsvermögen gehörenden Fondsanteile abweichend von den allgemeinen Bewer-

tungsvorschriften mit dem beizulegenden Zeitwert, also dem Marktpreis zum Bilanzstichtag zu bewerten. Für Fondsanteile im Anlagevermögen ist dies der Ausgabepreis.

Die spezielle Form der fondsgebundenen Direktzusage ist dadurch gekennzeichnet, dass sich die dem Arbeitnehmer versprochene Leistung unmittelbar an der Entwicklung des zur Rückdeckung der Versorgungszusage angeschafften Depotbestands von Fondsanteilen orientiert. Der Arbeitgeber garantiert bei dieser Zusageform lediglich den Kapitalerhalt für die von ihm oder auch vom Arbeitnehmer eingebrachten Versorgungsbeiträge oder eine relativ geringe Mindestverzinsung. Für eine solche fondsgebundene Versorgungszusage entspricht die Höhe der Rückstellung dem beizulegenden Zeitwert der zu Grunde liegenden Fondsanteile, soweit dieser den vom Arbeitgeber garantierten Mindestbetrag übersteigt (§ 253 Abs. 1 HGB). Durch die beschriebene Saldierungsmöglichkeit erscheint die Versorgungsverpflichtung in diesem Fall also nicht mehr in der Bilanz, soweit die Wertentwicklung der Fondsanteile mindestens der vom Arbeitgeber zugesagten Mindestverzinsung bzw. dem Kapitalerhalt der Versorgungsbeiträge entspricht.

Ist die zugesagte Versorgungsleistung von anderen Faktoren als der Fondspersormance abhängig (z. B. Festbetragszusage, gehaltsabhängige Zusage), dann erfolgt die Rückstellungsbildung für die Zusage „in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags“ (§ 253 Abs. 1 Satz 2 HGB). D. h. die Rückstellungen sind nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik und mit den von der Deutschen Bundesbank jeweils monatlich

⁹ Für vor dem 01.01.1987 erteilte Pensionszusagen besteht ein Passivierungswahlrecht.

veröffentlichten Referenzzinssätzen unter Berücksichtigung aller relevanten Parameter wie beispielsweise Gehalts- oder Rententrends zu berechnen. Die Bewertung der als Deckungsvermögen qualifizierten Fondsanteile mit dem beizulegenden Zeitwert sowie die Saldierung dieses Deckungsvermögens mit der versicherungsmathematisch berechneten Pensionsverpflichtung gelten jedoch auch für diese nicht fondsgebundenen Zusagenformen.

In der internationalen Bilanzierung nach IFRS bzw. US-GAAP findet ebenfalls eine Zeitwertbewertung („fair value“) der zur Rückdeckung gehaltenen Fondsanteile sowie eine Saldierung des den Anforderungen an „plan assets“ genügenden Vermögens mit den Pensionsverpflichtungen („defined benefit obligation“ bzw. „projected benefit obligation“) statt.

Steuerbilanz

Die Bewertung von Fondsanteilen zur Rückdeckung einer Versorgungszusage erfolgt nach den allgemeinen, in dieser Broschüre beschriebenen Grundsätzen. Die Qualifizierung der Fondsanteile als Deckungsvermögen wirkt sich ausschließlich auf die handelsrechtliche, nicht jedoch auf die steuerliche Bewertung aus.

Auch die Rückstellungsbildung für die Versorgungsverpflichtungen ist im Steuerrecht abweichend vom Handelsrecht geregelt. So sind in § 6a EStG zwingend das sogenannte Teilwertverfahren, ein Rechnungszins von 6% sowie die Sterbetafeln 2005G von Klaus Heubeck als Grundlage der Rückstellungsberechnung festgelegt. Zusätzlich existieren weitere Restriktionen wie etwa das Verbot der Berücksichtigung von noch nicht exakt feststehenden Faktoren wie beispielsweise zukünftigen Rentensteigerungen. Auch ist die Bildung einer steuerlichen Rückstellung vor Eintritt des Versorgungsfalles frühestens für das Wirtschaftsjahr zulässig, zu dessen Mitte der Versorgungsberechtigte das 27. Lebensjahr¹⁰ vollendet oder in dessen Verlauf die Anwartschaft gemäß der Vorgaben des Betriebsrentengesetzes unverfallbar wird.

Die Verrechnung von Posten der Aktivseite mit Posten der Passivseite ist in der Steuerbilanz ausgeschlossen (§ 5 Abs. 1a EStG). Eine Saldierung von Pensionsrückstellung und Deckungsvermögen wie in der Handelsbilanz findet also in der Steuerbilanz nicht statt.

2. Bilanzierung eines Zeitwertkontos (Partizipationsmodell)

Auch für Verpflichtungen aus Zeitwertkonten sind Rückstellungen zu bilden, wobei hier im Wesentlichen die sogenannten Partizipationsmodelle mit Werterhaltungsgarantie beleuchtet werden sollen, da die Neueinführung in Zeitgeführter Zeitwertkontenmodelle nach den Modifikationen durch das Flexi II-Gesetz nicht mehr möglich ist.

Handelsbilanz

Auf der Passivseite der Handelsbilanz wird eine Rückstellung wegen Erfüllungsrückstandes nach § 249 Abs. 1 HGB gebildet. Bei den sogenannten Partizipationsmodellen – der Mitarbeiter wird vollständig am Anlageergebnis beteiligt – entspricht die handelsbilanzielle Rückstellung für den Erfüllungsrückstand infolge des Stichtagsprinzips grundsätzlich dem Wert der Fondsanlage zum jeweiligen Bilanzstichtag. Im Rahmen der nunmehr geltenden Werterhaltungsgarantie für Guthaben in Zeitwertkontensystemen garantiert der Arbeitgeber oder wahlweise der Anbieter den Kapitalerhalt für die eingebrachten Beiträge oder eine darüber hinausgehende Mindestverzinsung. Die Höhe der Rückstellung entspricht dann dem beizulegenden Zeitwert der zu Grunde liegenden Fondsanteile, soweit dieser den vom Arbeitgeber garantierten Mindestbetrag übersteigt (§ 253 Abs. 1 HGB).

Für die Aktivierung der Fondsanteile im Betriebsvermögen gelten grundsätzlich die allgemeinen Bilanzierungsregeln. In der Handelsbilanz kommt für die erworbenen Fondsanteile eine Klassifizierung – je nach Zweckverwendung – entweder im Anlagevermögen oder im Umlaufvermögen in Betracht. Vom Verwendungszweck der Wertguthaben ausgehend könnte daher argumentiert werden, dass Fondsanteile, die für ein Sabbatical vorgesehen sind, eher als Umlaufvermögen einzuordnen sind, während Fondsanteile, die für die Rückdeckung einer ruhestandsnahen Freistellung vorgesehen sind, dem Anlagevermögen zugeordnet werden.

Fondsanteile zur Rückdeckung von Guthaben aus Zeitwertkonten können – wie Fondsanteile zur Rückdeckung von Pensionsverpflichtungen – zur gesetzlich vorgeschriebenen Insolvenzversicherung an den Arbeitnehmer verpfändet oder in ein Treuhandmodell eingebracht werden. Mit der Verpfändung bzw. dem Treuhandmodell werden solche Fondsanteile

¹⁰ Für Versorgungszusagen, die vor dem 01.01.2000 erteilt wurden, ist das 30. Lebensjahr maßgeblich.

für die Erfüllung der Verpflichtungen zweckgebunden und – für den Fall der Insolvenz des betrieblichen Anlegers – dem Zugriff aller übrigen Gläubiger entzogen und können als Vermögensgegenstände zur Erfüllung langfristig fälliger Verpflichtungen vergleichbar Altersvorsorgeverpflichtungen mit den Rückstellungen für diese Verpflichtungen saldiert werden. Die zum Deckungsvermögen zählenden Fondsanteile sind dann – abweichend von den allgemeinen Bewertungsvorschriften – mit dem beizulegenden Zeitwert, also dem Marktpreis zum Bilanzstichtag, zu bewerten.

Steuerbilanz

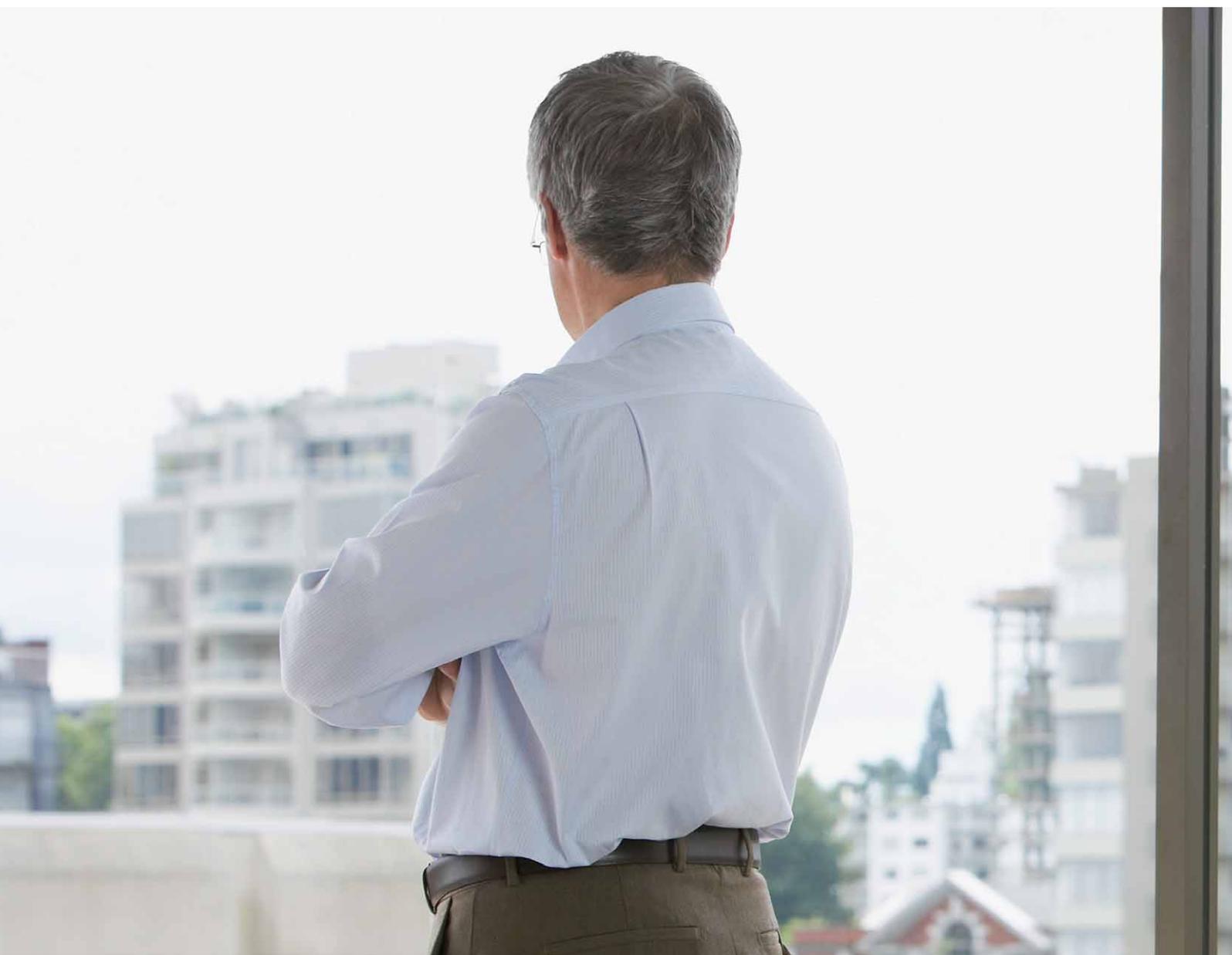
Die steuerrechtliche Bewertung von Verpflichtungen aus Zeitwertkonten richtet sich nach § 6 Abs. 1 Nr. 3a EStG.¹¹ Inhalt der Rückstellung ist die bewertete Zeiteinbringung und/oder die Entgelteinbringung einschließlich des Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag. Eine

Abzinsung findet nur dann statt, wenn die Wertguthabensvereinbarung keine Verzinsung oder potenzielle Wertentwicklung enthält. Die Höhe der Rückstellung für Partizipationsmodelle richtet sich nach dem Marktwert der zur Finanzierung des Wertguthabens erworbenen Fondsanteile.

Die Bewertung von Fondsanteilen zur Rückdeckung von Guthaben aus Zeitwertkonten erfolgt ebenfalls nach den allgemeinen, in dieser Broschüre beschriebenen Grundsätzen. Die Qualifizierung der Fondsanteile als Vermögensgegenstände zur Erfüllung langfristig fälliger Verpflichtungen wirkt sich ausschließlich auf die handelsrechtliche Bewertung, nicht jedoch auf die steuerliche Bewertung aus.

Die Verrechnung von Posten der Aktivseite mit Posten der Passivseite ist in der Steuerbilanz ausgeschlossen (§ 5 Abs. 1a

¹¹ Das BMF-Schreiben IV C 5 – S 2332/07/0004 vom 17.06.2009 zur steuerlichen Behandlung von Zeitwertkonten verweist auf ein in Zukunft zu erwartendes Schreiben zu den bilanziellen Implikationen. Bis auf weiteres ist jedoch für die Rückstellung in der Steuerbilanz das BMF-Schreiben vom 11.11.1999 (BStBl. I S. 959) anzuwenden.



EstG). Eine Saldierung von Rückstellungen und Vermögensgegenständen wie in der Handelsbilanz findet in der Steuerbilanz nicht statt.

3. Steuerliche Wirkung eines Contractual Trust Arrangements (CTA)

Bei einem Treuhand-Modell (CTA) zur bilanziellen Auslagerung bzw. Insolvenzsicherung von Vorsorgeverpflichtungen wird der Treuhänder rechtlicher Eigentümer der im Treuhandvermögen befindlichen Vermögensgegenstände wie beispielsweise Fondsanteile. Das Treugeberunternehmen bleibt jedoch weiter wirtschaftlich Berechtigter der Vermögensgegenstände. Investmentfondsanteile, die ein betrieblicher Anleger auf ein Contractual Trust Arrangement übertragen hat bzw. die der Treuhänder zugunsten des Treugebers erworben hat, sind daher steuerlich dem betrieb-

lichen Anleger zuzurechnen. Voraussetzung hierfür ist, dass der Treuhänder die dem betrieblichen Anleger zuzurechnenden Vermögensgegenstände klar getrennt hält von dem Vermögen, das anderen Treugebern zuzurechnen ist, sowie von seinem eigenen Vermögen.

Für den Kapitalertragsteuereinbehalt/-abzug bei der depotführenden Stelle (im Fall von Publikumsfonds) bzw. der Investmentgesellschaft (im Fall von Spezial-Investmentfonds) kann daher auf die steuerlichen Merkmale des Treugebers abgestellt werden, wenn die CTA-Konstruktion der depotführenden Stelle bzw. der Investmentgesellschaft gegenüber offengelegt wurde.¹² Dies betrifft sowohl die steuerliche Behandlung als betrieblicher Anleger (teilweise Abnahme vom KEst-Abzug) als auch ggf. die Berücksichtigung einer NV-Bescheinigung.

¹² BMF-Schreiben zu Einzelfragen zur Abgeltungsteuer IV C 1 – S 2252/10/10013 vom 09.10.2012, Rz. 156 ff.



Anhang

Erläuterung der Besteuerungsgrundlagen für Investmentanteile (im Betriebsvermögen), Stand Dezember 2015

	relevant für		Inhalt (vereinfachte Darstellung)
	Est-pflichtige Anleger	KSt-pflichtige Anleger	
Betrag der Ausschüttung	✓	✓	Ausschüttung inkl. KEST, SolZ und gezahlter abzgl. erstatteter ausländischer Quellensteuern
• In dem Betrag der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge	✓	✓	Ausgeschüttete Beträge, die in den Vorjahren thesauriert und versteuert wurden
• In der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	–	–	Steuerlich ausgeschüttete Substanz
Betrag der ausgeschütteten Erträge	✓	✓	Steuerliche Bemessungsgrundlage der Ausschüttung
Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge	✓	✓	Steuerliche Bemessungsgrundlage der Thesaurierung
Gesamtbetrag der ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Beträge	✓	✓	Summe der Beträge aus den beiden vorangegangenen Zeilen
In dem Gesamtbetrag der ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträge enthaltene:			
• Erträge i.S.d. § 3 Nr. 40 EStG	✓	–	Ausgeschüttete oder thesaurierte Dividenden
• Erträge i.S.d. § 8b Abs. 1 KStG	–	✓*	Ausgeschüttete oder thesaurierte Dividenden
• Veräußerungsgewinne i.S.d. § 3 Nr. 40 EStG	✓	–	Veräußerungsgewinne von Eigenkapitalbeteiligungen, z. B. Aktien (nur bei Ausschüttung)
• Veräußerungsgewinne i.S.d. § 8b Abs. 2 KStG	–	✓	Veräußerungsgewinne von Eigenkapitalbeteiligungen, z. B. Aktien (nur bei Ausschüttung)
• Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a InvStG	✓	✓	Ausgeschüttete oder ausschüttungsgleiche Erträge aus Zinserträgen i.S.d. § 4h Abs. 3 Satz 3 EStG
• Steuerfreie Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG in der am 31.12.2008 anzuwendenden Fassung	–	–	Ausgeschüttete Veräußerungsgewinne von Investitionen in Wertpapiere, Termingeschäfte und Bezugsrechte, die der Fonds vor dem 01.01.2009 erworben hat
• Erträge i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG in der am 31.12.2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge i.S.d. § 20 EStG sind	–	–	Veräußerungsgewinne von bestimmten Bezugsrechten (nur bei Ausschüttung)
• Steuerfreie Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 InvStG in der ab dem 01.01.2009 anzuwendenden Fassung	–	–	Insbesondere Veräußerungsgewinne von deutschen Immobilien sowie ausländischen Immobilien, bei denen keine Freistellung nach einem DBA gewährt wird (nur bei Ausschüttung)
• Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1 InvStG	✓	✓	Ausländische Einkünfte, die nach einem DBA in Deutschland steuerfrei sind
In den Einkünften aus der vorhergehenden Zeile enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen.	✓	–	Ausländische Einkünfte, die nach einem DBA in Deutschland steuerfrei sind und nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen
• Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	✓	✓	Ausländische Einkünfte, die in Deutschland steuerpflichtig sind und für die anrechenbare oder abziehbare ausländische Steuern im Fonds nicht als Werbungskosten angesetzt wurden
In den Einkünften i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde, enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	✓	✓*	Ausländische Dividenden und Veräußerungsgewinne aus Aktien, für die anrechenbare oder abziehbare ausländische Steuern im Fonds nicht als Werbungskosten angesetzt wurden
In den Einkünften i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde, enthaltene Einkünfte, die nach einem DBA zur Anrechnung einer als gezahlte geltenden Steuer auf die Einkommen- oder Körperschaftsteuer berechnen	✓	✓	Ausländische Einkünfte, die zur Anrechnung von sog. fiktiver Quellensteuer berechnen

	relevant für		Inhalt (vereinfachte Darstellung)
	EST-pflichtige Anleger	KSt-pflichtige Anleger	
In den Einkünften i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde, enthaltene Einkünfte, die nach einem DBA zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommen- oder Körperschaftsteuer berechtigen, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	✓	✓*	Ausländische Dividenden und Veräußerungsgewinne aus Aktien, die zur Anrechnung von sog. fiktiver Quellensteuer berechtigen
Zur Anrechnung oder Erstattung von KEST berechtigender Teil der Ausschüttung i.S.d.			
• § 7 Abs. 1 und 2 InvStG	✓	✓	Bemessungsgrundlage für KEST außer auf deutsche Dividenden und deutsche Mieterträge
• § 7 Abs. 3 InvStG	✓	✓	Bemessungsgrundlage für KEST auf deutsche Dividenden und deutsche Mieterträge
• § 7 Abs. 1 Satz 4 InvStG, soweit in dem Teil der Ausschüttung i.S.d. § 7 Abs. 1 und 2 InvStG enthalten	✓	✓	Bemessungsgrundlage für KEST auf ausländische Dividenden, ausgeschüttete Veräußerungsgewinne etc. i.S.d. § 7 Abs. 1 Satz 4 InvStG
Betrag der ausländischen Steuern, der auf die in den ausgeschütteten Erträgen enthaltenen Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG entfällt und	✓	✓	
• nach § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 EStG oder einem DBA anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	✓	✓	Ausländische Quellensteuer, die grundsätzlich auf die deutsche Steuer angerechnet werden kann
Ausländische Steuern aus der vorhergehenden Zeile, die auf Einkünfte entfallen, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	✓	✓*	Ausländische anrechenbare Quellensteuer, die auf Dividendenerträge bzw. Veräußerungsgewinne aus Aktien entfällt
• nach § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 34c Abs. 3 EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	✓	✓	Ausländische Quellensteuer, die von der deutschen Bemessungsgrundlage abgezogen werden kann
Ausländische Steuern aus der vorhergehenden Zeile, die auf Einkünfte entfallen, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	✓	✓*	Ausländische Quellensteuer, die von der deutschen Bemessungsgrundlage abgezogen werden kann und auf Dividendenerträge bzw. Veräußerungsgewinne aus Aktien entfällt
• nach einem DBA als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. diesem Abkommen anrechenbar ist	✓	✓	Fiktive ausländische Quellensteuer, die grundsätzlich auf die deutsche Steuer angerechnet werden kann
Ausländische Steuern aus der vorhergehenden Zeile, die auf Einkünfte entfallen, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	✓	✓*	Fiktive ausländische Quellensteuer, die grundsätzlich auf die deutsche Steuer angerechnet werden kann und auf Dividendenerträge bzw. Veräußerungsgewinne aus Aktien entfällt
Betrag der Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung	✓	✓	Abschreibungen, die der Fonds auf Investitionen (insbes. Immobilien) vorgenommen hat
Betrag der im Geschäftsjahr gezahlten Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	✓	✓	Unter Berücksichtigung von Erstattungen verbleibende gezahlte Quellensteuer

* Die steuerliche Behandlung bzw. Privilegierung von Dividendenerträgen bei körperschaftsteuerpflichtigen Anlegern ist im Einzelfall vom Vorliegen bestimmter Voraussetzungen abhängig. Dies gilt letztlich auch für die auf diese Dividendenerträge entfallenden (fiktiv) anrechenbaren/abziehbaren Quellensteuern. Ein Ausweis der Dividendenerträge/Quellensteuern in den o.g. Feldern erfolgt daher für Körperschaften nur unter bestimmten Umständen.

Disclaimer

Die dargestellten Sachverhalte entsprechen der Rechtslage im Dezember 2015. Sie gelten für sogenannte transparente Investmentfonds, die die Vorschriften des deutschen Investmentsteuergesetzes hinsichtlich der Ermittlung, Bekanntmachung und Veröffentlichung bestimmter steuerlicher Angaben ordnungsgemäß erfüllen.

Keine Rechts- und/oder Steuerberatung

Diese Informationen sind allgemeiner Natur und berücksichtigen daher nicht die rechtliche und/oder steuerliche Situation von einzelnen Personen oder Rechtsträgern. Die steuerliche Behandlung hängt von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Steuerpflichtigen ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Es besteht keine Gewähr dafür, dass eine jederzeitige Aktualisierung der Informationen vorgenommen werden kann oder dass aufgrund der hierin vorhandenen Informationen von einem aktuellen oder zukünftigen Sachverhalt auf die rechtlichen und steuerlichen Folgen geschlossen werden kann. Die aufgeführten Informationen sollen und können eine eingehende Abklärung und eine professionelle Beratung durch den persönlichen Rechts- und/oder Steuerberater als Entscheidungs- oder Handlungsgrundlage nicht ersetzen.

Dies ist nur zur Information bestimmt und daher nicht als Angebot oder Aufforderung zur Abgabe eines Angebots, zum Abschluss eines Vertrags oder zum Erwerb oder Veräußerung von Wertpapieren zu verstehen. Die hierin beschriebenen Produkte oder Wertpapiere sind möglicherweise nicht in allen Ländern oder nur bestimmten Anlegerkategorien zum Erwerb verfügbar. Dies kann nur verteilt werden, soweit nach dem anwendbaren Recht zulässig und ist insbesondere nicht verfügbar für Personen mit Wohnsitz in den und/oder Staatsangehörige der USA. Die hierin beschriebenen Anlagemöglichkeiten nehmen keine Rücksicht auf die Anlageziele, finanzielle Situation, Kenntnisse, Erfahrung oder besonderen Bedürfnisse einer individuellen Person und sind nicht garantiert.

Die hierin enthaltenen Einschätzungen und Meinungen sind die des Herausgebers und/oder verbundener Unternehmen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung und können sich – ohne Mitteilung hierüber – ändern. Die verwendeten Daten stammen aus unterschiedlichen Quellen und wurden als korrekt und verlässlich betrachtet, jedoch nicht unabhängig überprüft; ihre Vollständigkeit und Richtigkeit sind nicht garantiert und es wird keine Haftung für direkte oder indirekte Schäden aus deren Verwendung übernommen, soweit nicht durch grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzliches Fehlverhalten verursacht. Bestehende oder zukünftige Angebots- oder Vertragsbedingungen genießen Vorrang.

Hierbei handelt es sich um eine Marketingmitteilung. Herausgegeben von Allianz Global Investors GmbH (www.allianzgi-regulatory.eu), einer Kapitalverwaltungsgesellschaft mit beschränkter Haftung, gegründet in Deutschland mit eingetragenem Sitz in Bockenheimer Landstraße 42–44, D-60323 Frankfurt/Main, zugelassen von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (www.bafin.de).

Für Ihre Notizen:

www.allianzglobalinvestors.de

Allianz Global Investors GmbH
Bockenheimer Landstraße 42–44
D-60323 Frankfurt/Main

Bei dieser Broschüre handelt es sich um eine
Information gem. § 31 Abs. 2 WpHG.